

VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aquarianer-Verein Gurami Coesfeld e.V.“ Er wird ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Coesfeld.

Er ist eine Interessengemeinschaft von Aquarianern und Terrarianern.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

1. Die Jahreshauptversammlung ist am 2. Freitag im November eines Jahres.
2. Die Mitgliederversammlung findet an jedem 2. Freitag im Monat statt.

§ 3 – Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Bei besonderen Anlässen, wie z.B. Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes, die Neuwahl erforderlich machen, wird eine außerordentliche Versammlung schriftlich einberufen.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 4 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Tierschutz und insbesondere Vermeidung von Tierseuchen und Tierkrankheiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erfahrungsaustausch und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Wahl des Vorstandes

Vorstand: Rechte und Pflichten

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1) Der Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluss bei der Jahreshauptversammlung (oder außerordentlicher Neuwahl §3) für zwei Jahre gewählt. Zur Jahreshauptversammlung muss mit einer Frist von mindestens 8 Tagen eingeladen werden. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit ausreichend. Die Vorstandswahl erfolgt durch geheime Abstimmung.

2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, die gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sind.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein durch den.Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3) Der Vorsitzende hat das Recht zur Überprüfung der Kassenführung. Sollte der Verdacht aufkommen, dass der Kassierer seine ihm anvertrauten Gelder nicht im Sinne des Vereins verwaltet, so hat der Vorsitzende die Pflicht, eine sofortige Kassenprüfung anzuordnen.

4) Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn

- a) das Mitglied eine ehrenrührige Handlung begangen hat,
- b) das Mitglied das Ansehen des Vereins schuldhaft erheblich geschädigt hat, bzw. das eines seiner Mitglieder,
- c) das Mitglied den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins vorsätzlich zuwider handelt.

5) Der Vorstand hat die Pflicht, seine ihm von der Versammlung anvertrauten Ämter mit bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Anschaffungen, die dem Verein und seinen Zielen dienen, werden vom Vorstand beraten und bestimmt, jedoch nur bis zur Höhe von 200,- Euro.

Beträge, die darüber hinaus gehen, müssen von der Versammlung genehmigt werden.

6) Den Vorsitz der Versammlungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender
Der Kassierer führt auch die Mitgliederkartei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Der Beitrag wird bei der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist von den Mitgliedern jährlich mit der Fälligkeit November im voraus zu entrichten. Von allen Mitgliedern ist die Beitragszahlung als Bringschuld anzusehen.

2) Mitgliedern, die durch Krankheit oder andere widrige Umstände nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können auf Antrag vorübergehend die Beiträge gestundet werden. Im Einzelfall können sie auch vorübergehend von der Beitragspflicht befreit werden.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an Veranstaltungen, wie Ausstellungen usw., tatkräftig mitzuwirken. Die Mithilfe ist ohne Entgelt.

4) Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Auslagen, die im Dienste des Vereins und in seinem Auftrag erfolgen, werden ersetzt. Ansprüche dieser Art sind dem Vorsitzenden vorzulegen, der nach Prüfung dem Kassierer Anweisung zur Auszahlung gibt. Feierlichkeiten und Ausflüge können auf Kosten des Vereins gehen.

§ 7 Neuaufnahme von Mitgliedern, Mitgliedschaft

Personen, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden wollen, können nach einem Freundschaftsbesuch der Versammlung den Antrag auf Aufnahme stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Das neue Mitglied unterschreibt eine Beitrittserklärung, worin es sich mit der Satzung des Vereins einverstanden erklärt.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Verpflichtung übernimmt, nach bestem Können die Zielsetzung des Vereins zu verfolgen.

§ 8 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9 -Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt werden. Ein Mitglied kann vom Vorstand nur ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, erheblich gegen die Ziele der Satzung des Vereins verstößt oder dem Verein anderweitig schweren Schaden zufügt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurück erstattet.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Versammlung am 13. Jan. 1984 beschlossen.

Geändert: 27.09.1984

01.11.1984

12.07.1985

.....02.11.2007